



1	Editorial .....	2
2	Extreme Wettereinflüsse haben Einfluss auf Nitratwerte .....	3
3	Sicherung Massnahmen Grundwasserfassung «Chrummenlanden» .....	4
4	Informationen aus Sekretariat und Vollzug .....	5
5	Aktuellste Nitratwerte .....	6
6	Perimeter-Übersicht, 4. Projektphase, 2020-2025 .....	7
7	Anhang: Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen .....	9
7.1	Sanktionen .....	9
7.2	Massnahme Nplus (pauschale Abgeltung des offenen Ackerlandes für alle Parzellen im Projektgebiet) .....	10
7.3	Präzisierungen .....	13

# 1 Editorial

## Liebe Leserinnen und Leser

Das Nitratprojekt "Chrummenlanden" geht nun in das letzte Jahr, welches zur sogenannten "Sanierungsphase" zu rechnen ist und das mit den aktuellen Verträgen mit den Landwirten im Projektgebiet geregelt ist. Aufgrund der hohen Beteiligung in den vergangenen Jahren überschossen wir das genehmigte Bundesbudget für die Nitratbeiträge. Damit das Landwirtschaftsamt den Bewirtschaftern die Beiträge 2025 nicht kürzen muss, wurde die Finanzierung des Defizits über den Kanton beantragt.

Am 18. November 2024 wurde das Budget 2025 genehmigt. Somit ist sichergestellt, dass auch 2025 für die Nitratprojektmassnahmen die Beiträge in voller Höhe ausbezahlt werden können.

Ab 2026 soll die "Sicherungsphase" beginnen, welche nicht mehr als Projekt nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes geführt wird. Die Vorbereitungsarbeiten dafür sind am Laufen. Unter anderem wurde das Projektgebiet im letzten Jahr bereits als "Zuströmbereich" zur Trinkwasserfassung Chrummenlanden ausgeschieden und vom Regierungsrat genehmigt. Ziel ist es, die Bewirtschafter im gleichen Rahmen für die getroffenen landwirtschaftlichen Massnahmen zu entschädigen wie bisher. Dieser Prozess wird die Begleitgruppe Nitratprojekt in den kommenden Monaten beschäftigen."

**Hansruedi Graf**

Präsident der Begleitgruppe



## 2 Extreme Wettereinflüsse haben Einfluss auf Nitratwerte

Das nasse Frühjahr 2023, welche die Ausbringung von Düngemitteln vielfach verzögerte, und eine anschliessende sehr lange Trockenperiode bis Ende Oktober 2023 hatte auch Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum. Die Nährstoffe der Stickstoffdünger aber auch der Hofdünger, insbesondere in Form von Mist konnten von den Pflanzen im Sommer nicht oder nur spärlich aufgenommen werden, da das dazu benötigte Wasser fehlte. Ebenfalls entwickelten sich die im Projekt vorgeschriebenen Zwischenbegrünungen nach der Ernte schlecht oder liefen überhaupt nur spärlich auf. Dies hatte Auswirkungen auf die Bedeckung des Bodens für den Winter. Darauffolgend haben wir einen nassen milden Winter gehabt. Diese Witterungsfaktoren und die schlechte Bodenbedeckung sind wahrscheinlich auch dafür verantwortlich, dass im Frühjahr 2024 ein plötzlicher Anstieg der Nitratwerte verzeichnet werden musste. So wurde beim Pumpschacht Chrummenlanden der Anforderungswert fürs Grundwasser von 25mg/l plötzlich überschritten. Inzwischen ist erfreulicherweise wieder eine leichte Abnahme der Werte zu verzeichnen. Da sich die Bewirtschaftung der Felder und Kulturen in den vergangenen Jahren kaum wesentlich veränderte, ist anzunehmen, dass die Klimatischen Einflüsse den Nitratgehalt auch beeinflussen. Etwas beruhigend ist auch, dass wir vor zehn Jahren bereits einmal diese Situation vorfanden. Die guten Auswirkungen der vielen Niederschläge seit November 2023 waren, dass der Grundwasserspiegel, der infolge der vorangehenden trockenen Jahre ein tiefes Niveau erreichte, sich innert weniger Monate um über dreieinhalb Meter erhöhte und wieder über dem Durchschnitt der Jahre liegt.

**Hans Peter Steinegger**

Vertretung Zweckverband WV Gächlingen-Neunkirch und Gemeinde Neunkirch | Landwirt



### 3 Sicherung Massnahmen Grundwasserfassung «Chrummenlanden»

In der Nitratpost vom März 2023 haben wir angekündigt, dass nach der formellen Ausscheidung des Zuströmbereichs als zweiter Schritt die verbindliche Verankerung der Massnahmen zur vom Bund geforderten Sicherung notwendig ist. Das Interkantonale Labor hat hierzu die in der Vollzugshilfe genannten Instrumente evaluiert und wird nun in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt eine Allgemeinverfügung vorbereiten. Wichtig für Sie zu wissen ist insbesondere, dass das Massnahmenset im Grundsatz wie bisher beibehalten werden soll und dass die Massnahmen nur unter der Bedingung verbindlich sind, als dass weiterhin finanzielle Abgeltungen durch den Bund gesprochen werden.

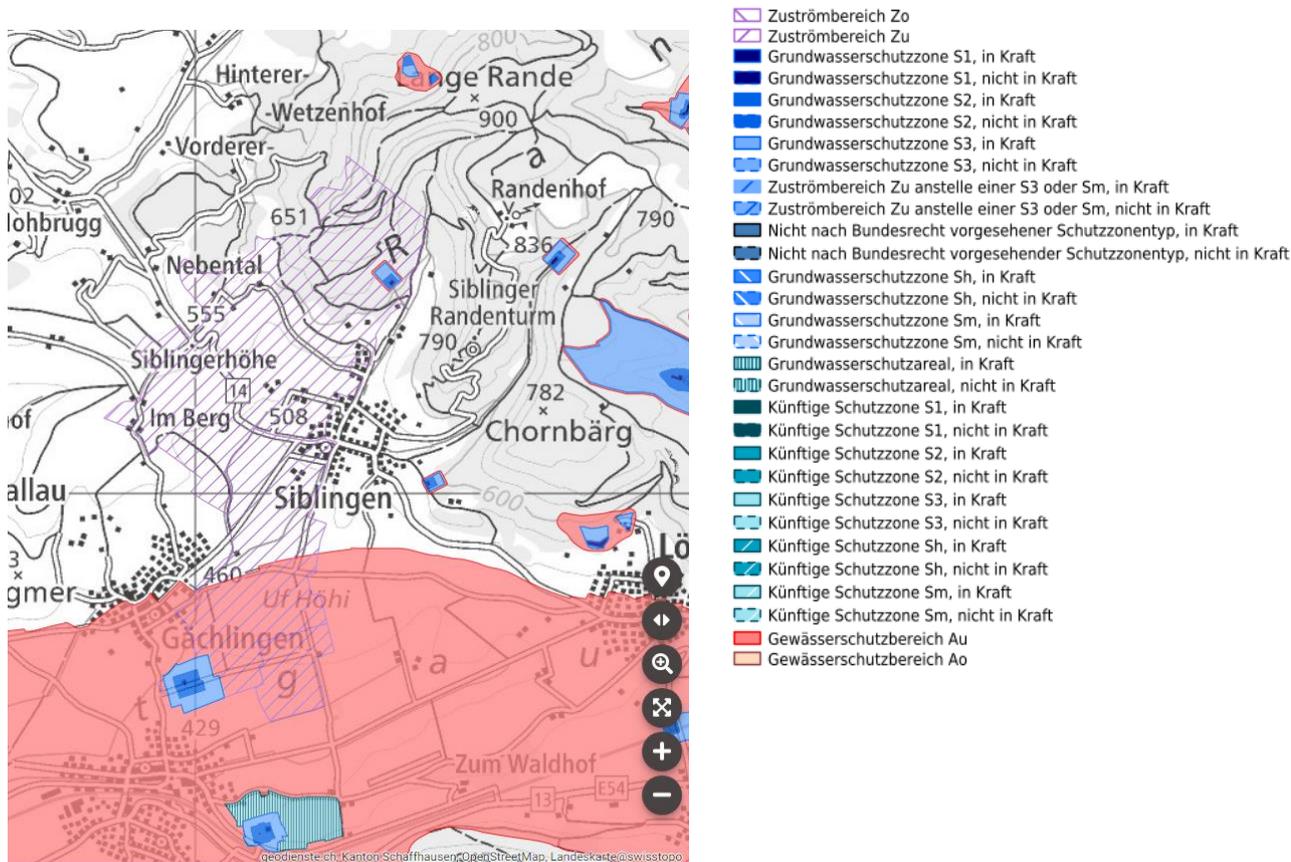


Abbildung 1: Grundwasserfassung "Chrummenlanden"

**Eliane Graf**  
 Abteilungsleiterin Interkantonales Labor (IKL)



## 4 Informationen aus Sekretariat und Vollzug

Gerne informieren wir Sie in Stichworten über verschiedene Themen, sowie Definitionen und Beschlüsse der Begleitgruppe:

- **Beitragsberechtigung Hecke:** Bei einer Überprüfung durch den Bund wurde festgestellt, dass in der Vergangenheit für Hecken ebenfalls die Beiträge für "Kunstwiese, Naturwiese und Weiden" ausbezahlt wurden. Dies ist nicht korrekt. Die Beiträge müssen/werden nicht zurückgefordert. 2025 können für Hecken im Nitratperimeter keine Nitratbeiträge mehr entschädigt werden. Für die Hecken gibt es im Nitratperimeter keine Zusatzaufgaben, welche eine Entschädigung rechtfertigen würden.
- **Nichteinhalten / Sanktionen:** Mit dieser Nitratpost wird ein weiteres Mal das Sanktionsschema, Kapitel 7, publiziert. Es fanden keine Änderungen statt.
- **Präzisierungen:** Unter 7.3 sind die Präzisierungen abgebildet. Diese wurden aus Fragen der Bewirtschafter sowie aus dem Vollzug von der Begleitgruppe behandelt und definiert. Es werden keine Einzelmassnahmen oder Einzelbewilligungen abgebildet. Es gibt seit der letzten Publikation keine weiteren Präzisierungen.
- **BFF auf Ackerflächen:** Der Bundesrat hat kommuniziert, dass die Acker BFF nicht eingeführt wird.
- **Winterbegrünungs-Kontrolle:** Um die Einhaltung der Winterbegrünung zu prüfen, wurden in dieser Wintersaison die Flächen im Projektgebiet kontrolliert. Bei Verfehlungen wurden die Bewirtschafter direkt benachrichtigt. Zuwiderhandlungen wurden gemäss Sanktionsschema, Kapitel 6, geahndet.
- **Späte Erntetermine:** Bitte beachten Sie, dass nach wie vor, die gesamte offene Ackerfläche am 15. November mit einer normal entwickelten Winterkultur oder mit einer Zwischenkultur bedeckt sein muss. Bitte planen Sie die Fruchtfolge respektive die Kulturen so, dass auch diese Massnahme eingehalten werden kann. Ausnahmen von der Begrünungspflicht am 15. November, z.B. nach später Zuckerrübenenernte, sind **beim Kontrolldienst des Landwirtschaftsamts im Voraus zu beantragen (kls-la@sh.ch)**.

**Barbara Springer**

Stv. Amtsleitung | Leitung Direktzahlungen, Landwirtschaftsamt

**Christian Stamm**

Leitung Kontrolldienst, Landwirtschaftsamt



## 5 Aktuellste Nitratwerte

Die **Nitratmesswerte** im Pumpwerk Chrummenlanden sind in diesem Jahr wieder auf über 25mg/l angestiegen. Die Entwicklung muss weiterhin beobachtet werden.

# INTERKANTONALES LABOR

LEBENSMITTELKONTROLLE APPENZELL AUSSERRHODEN APPENZELL INNERRHODEN SCHAFFHAUSEN  
UMWELTSCHUTZ SCHAFFHAUSEN

Nitratreduktion Klettgau

letzte Aktualisierung:

21.11.2024

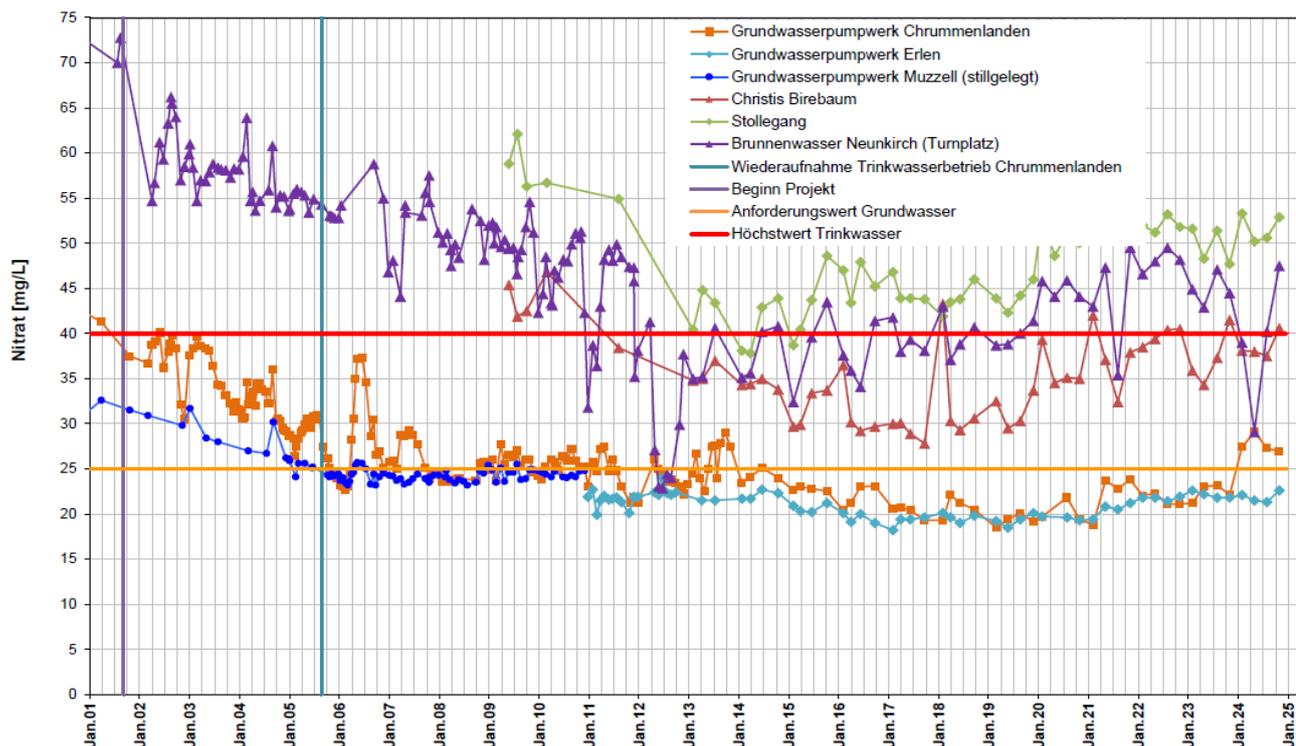


Abbildung 2: Resultate vom Interkantonalen Labor Schaffhausen, 21.11.2024

## 6 Perimeter-Übersicht, 4. Projektphase, 2020-2025

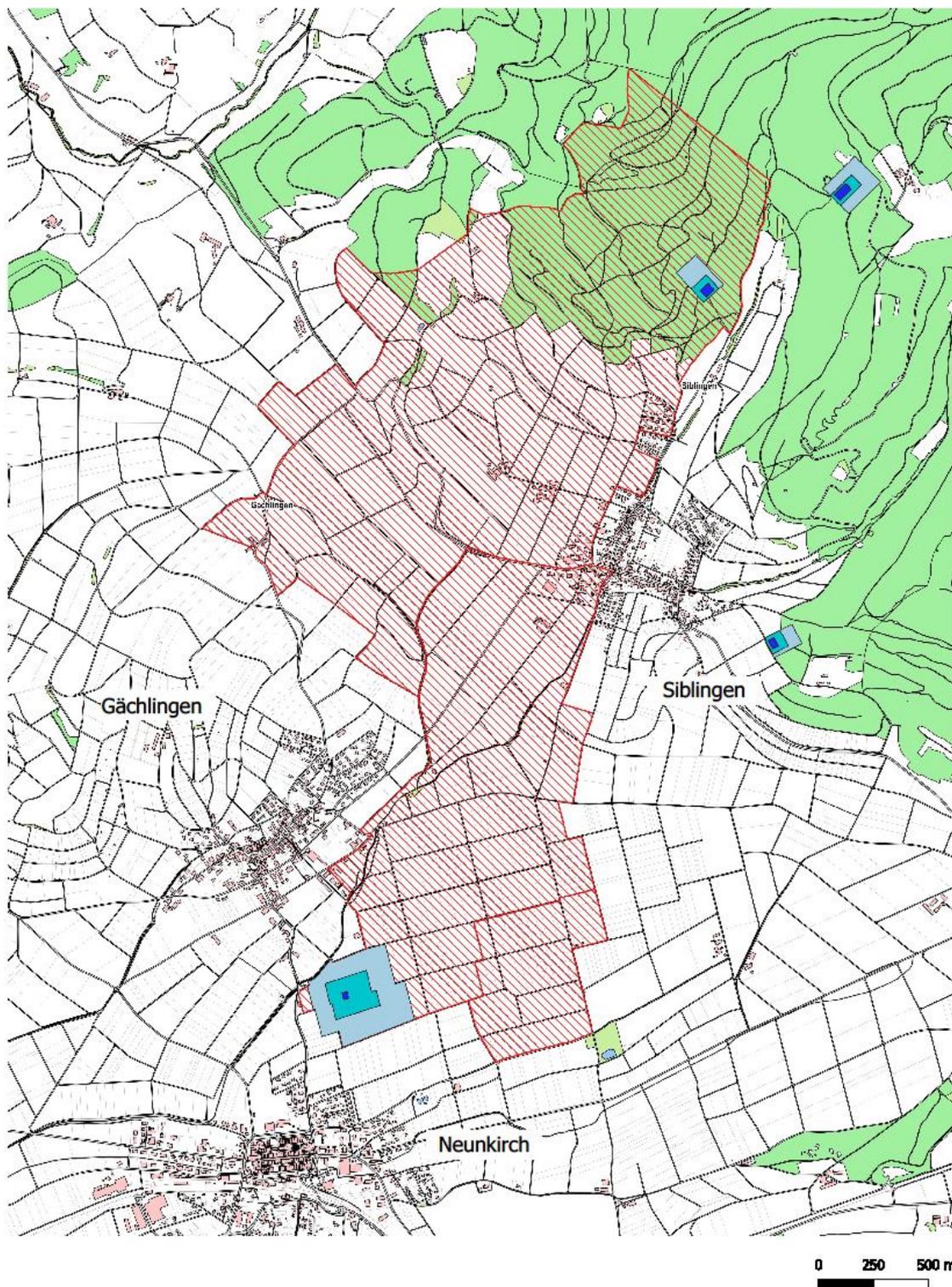


Abbildung 3: Landwirtschaftliche Nutzfläche im Perimeter: 367.3 Hektaren

## Impressum

## Chrummenlanden Nitrat-Post

Erscheinungsdaten

zirka jährlich

**Ihre Meinung interessiert uns; gerne nehmen wir Rückmeldungen und Anregungen entgegen!**

Redaktionsadresse

Redaktion Chrummenlanden Nitratpost | Landwirtschaftsamt

Mühlentalstrasse 105 | 8200 Schaffhausen

la-sh@sh.ch | Tel. 052 632 66 60

Autoren dieser Ausgabe

Hansruedi Graf | Hans Peter Steinegger | Eliane Graf | Barbara

Springer | Christian Stamm



## 7 Anhang: Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen

### 4. Projektphase von 2020 bis 2025

#### 7.1 Sanktionen

- (1) X % Beitragskürzungen der Summe aller Beiträge von allen Flächen im Perimeter vom Nitratprojekt Chrummenlanden Klettgau
- (2) X % Beitragskürzung der betroffenen Fläche
- (3) X % Beitragskürzung der betroffenen Fläche und zusätzlich x % Beitragskürzung für die offene Ackerfläche (Nplus) von Fr 360.-/ha und Jahr
- (4) -Variante Anbaupause: 25% Beitragskürzung der betroffenen Fläche  
-Variante Kulturanteil: pro 1% Überschreitung werden jeweils 5 % der gesamten Nplus-Beiträge (Fr 360.-/ha und Jahr) aller Flächen im Perimeter gekürzt

##### 7.1.1 Eskalation der Sanktionen

- Die Beitragskürzungen bei Verstössen werden im 1. Wiederholungsfall verdoppelt
- Die Beitragskürzungen bei Verstössen werden im 2. Wiederholungsfall vervierfacht
- **Maximale Kürzungen: 100% der Beiträge**



## 7.2 Massnahme Nplus (pauschale Abgeltung des offenen Ackerlandes für alle Parzellen im Projektgebiet)

Die Entschädigung beträgt pauschal Fr. 360.- pro ha und Jahr für offene Ackerflächen inkl. Rotations- und Buntbrachen, ohne (Kunst-)Wiesen. Dies ist der Sockelbeitrag für das offene Ackerland im Projektperimeter für alle teilnehmenden Landwirte.

### Allgemeine Bedingungen

- Erfüllung des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis)
- Gilt für alle Parzellen eines Betriebes im Projektgebiet
- Dauer der Vereinbarung ist 6 Jahre (2020 bis 2025)
- Jährliche Überprüfung der Aufzeichnungen durch den Kontrolldienst des Landwirtschaftsamts
- Kein Gemüse- und Tabakanbau, keine Haltung von Freiland Schweinen; **Sanktionen: 50%** (1)
- Dauergrünland darf nicht in offenes Ackerland überführt werden; **Sanktionen: 50%** (2)

Im Detail sehen die Bedingungen und Massnahmen für "Nplus" wie folgt aus:

Massnahme	Bedingungen	Sanktionen
<b>Fruchtfolge</b>		
Die gesamte offene Ackerfläche muss am 15. November mit einer normal entwickelten Winterkultur oder mit einer Zwischenkultur bedeckt sein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ansaat der Folge- resp. Zwischenkultur hat bis zum 10. Tag nach der Ernte zu erfolgen *</li> <li>• Ausnahmen von der Begrünungspflicht am 15. November, z.B. nach später Zuckerrübenenernte, sind beim Landwirtschaftsamt im Voraus zu beantragen.</li> </ul>	<b>25 % (2)</b> <b>25 % (2)</b>



Massnahme	Bedingungen	Sanktionen
Beschränkte Fruchtfolgeanteile innerhalb geplanter Vereinbarungsdauer von 6 Jahren auf den im Projektgebiet liegenden Flächen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zucker- Futterrüben, Mais, Kartoffeln max. 2 x in 6 Jahren (d.h. Hackfrüchte max. 33 %)</li> <li>• Getreide max. 3 x in 6 Jahren (50 %)</li> <li>• Kunstwiese oder Rotationsbrache <b>mindestens</b> 1 x in 6 Jahren (17 %).</li> </ul> <p>→ Viehlose Betriebe mit hohem Anteil an extensiven Wiesen im Projektgebiet (&gt; 20 %) können auf Kunstwiesen, resp. Rotationsbrachen, verzichten und den Getreideanteil auf 66 % erhöhen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Winterweizen nach Kartoffeln.</li> <li>• Keine Ausdehnung der Kartoffelanbaufläche im Projektgebiet (Mittel 1998/99).</li> </ul>	<b>X % (4)</b>
<b>Bodenbearbeitung</b>		
Reduzierte Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Bodenbearbeitung* zwischen dem 15.11. und 15.02.</li> <li>• Die Sanierung von Dauergrünland hat pfluglos zu erfolgen. Schälpflüge sind erlaubt.</li> </ul>	<b>50 % (2)</b> <b>25 % (2)</b>
<b>Düngung</b>		
Bedarfsgerechte Stickstoffdüngung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• N-Düngung (inkl. Hofdünger) splitten</li> <li>• Kein Ausbringen von Flüssigdünger auf ausgetrocknete Böden. Dies auch wenn ein Schleppschlauch verwendet wird.</li> <li>• Keine N-Düngung (inkl. Hofdünger) zur Saat. Dies bedeutet unter anderem auch keine Hofdünger vor Getreidesaaten im Herbst und keine Güllegaben (Mist ist erlaubt) auf Stoppeln vor der Rapssaat. Ausnahmen bei Streifenfrässaat im Mais (max. 30 kg Reinstickstoff/ha) und bei Kartoffeln und Zuckerrüben (max. 30 kg N/ha) in Form eines kombinierten NPK-Volldüngers.</li> <li>• Im Zeitraum vom 15.10. bis 15.02. keine N-Düngung, keine Gülle und Biogasgülle. Kompost- und Mistgaben sind in diesem Zeitraum erlaubt, sofern die Kriterien des Merkblattes des Landwirtschaftsamts und Interkantonalen Labors „Ausbringen von Gülle, Mist und Recyclingdünger im Winter“ vom Januar 2017, eingehalten werden.</li> </ul>	<b>25 % (2)</b> <b>25 % (2)</b> <b>50 % (2)</b> <b>50 % (2)</b>

\* Bei besonderen klimatischen Voraussetzungen und in problematischen Böden kann das Landwirtschaftsamt Schaffhausen eine Ausnahme bewilligen



## 7.2.1 Einzelmassnahmen (zusätzlich zu Nplus)

	Massnahme	Entschädigung pro ha und Jahr ab 2020 (zusätzlich zu den Beiträgen für BFF gemäss DZV)	Bemerkungen	Sanktionen
<b>1.</b>	<b>Fruchtfolge</b>			
1.1	Extensive Wiese auf stillgelegtem Ackerland	Fr. 2'130.-	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „extensiv genutzte Wiese“</li> <li>Neuansaat mit Standardmischungen für artenreiche, ausdauernde Heuwiesen (SM Salvia, SM Humida, SM Bromia)</li> <li>Keine Neuansaat im Herbst</li> </ul>	<b>50 % (2)</b> <b>25 % (2)</b> <b>25 % (2)</b>
1.2	Kunstwiese, Naturwiese und Weiden	Fr. 900.-	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturwiesen und Weiden dürfen nicht zu Ackerland umgebrochen werden.</li> <li>Umbruch von Kunstwiesen nur im Frühjahr möglich</li> <li>Umbruch von Kunstwiesen bis spätestens 30. August möglich, sofern die Folgekultur Wintergerste oder Raps ist. Alle anderen Kulturen sind ausgeschlossen.</li> <li>Umbruch frühestens 3 Wochen vor der Folgekultur</li> </ul>	<b>50 % (2)</b> <b>25 % (2)</b> <b>25 % (2)</b> <b>25 % (2)</b>
1.3	Umwandlung Acker zu Buntbrache	Fr. 270.-	Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Buntbrachen“	<b>50 % (3)</b>
1.4	Umwandlung Acker zu Rotationsbrache	Fr. 450.-	Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Rotationsbrachen“	<b>50 % (3)</b>



## 7.3 Präzisierungen

### **P1: Anbau von Chicorée-Wurzeln nicht erlaubt:**

Gemäss dem Flächenkatalog des BLW / Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6 gehören die "Wurzeln der Treibzichorie" zu den Spezialkulturen. Unter Spezialkulturen versteht man gemäss landwirtschaftlichen Begriffsverordnung Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, sowie Heil- und Gewürzpflanzen, sowie Pilze. Somit ist Chicorée als Gemüse zu betrachten und auf den Flächen im Nitratprojekt **nicht erlaubt**.

### **P2: Begrünungspflicht 10 Tage nach der Saat:**

Text aus dem Massnahmenkatalog: "Die Ansaat der Folge- resp. Zwischenkultur hat bis zum 10. Tag nach der Ernte zu erfolgen. Bei besonderen klimatischen Voraussetzungen und in problematischen Böden kann das Landwirtschaftsamt Schaffhausen eine Ausnahme bewilligen."

Präzisierung aus der Begleitgruppe: Gilt nur für überwinternde Zwischenkultur, welche zur Überwinterung, vor einer Frühjahrs-Haupt-Kultur, dient. Wenn also z.B. Raps nach Getreide folgt muss die Ansaat nicht zwingend nach 10 Tagen erfolgen; es wird aber empfohlen, eine kurze Zwischenfrucht anzusaen, um den Boden möglichst kurz unbedeckt zu halten.

### **P3: Düngen der Zwischenfrüchte:**

Düngen von Zwischenfrüchten im Herbst ist erlaubt, wenn die Zwischenfrucht über den Winter stehe bleibt. Natürlich im Rahmen der Gesamtdüngerjahresmenge.

### **P4: Umbruch von Kunstwiese:**

Umbruch von Kunstwiese im Sommer, zur Ansaat einer (einmaligen) Zwischenfrucht ist erlaubt. Spätester Umbruchtermin ist der 30. August. Die Zwischenfrucht muss über den Winter stehen bleiben.

### **P5: Definition "Düngungsverbot zur Saat":**

gilt bis die gesäte Kultur aufgelaufen ist.



#### **P6: Hofdünger auf Getreidestoppeln:**

**Frage:** Darf man vor der Rapssaat Hofdünger auf die Getreidestoppeln ausbringen und dann einarbeiten? Die Antwort ist Mist ja, Gülle nein. Die **Erklärung** liegt darin, dass im Sommer und Herbst die Mineralisation sowieso schon hoch ist und durch eine Bodenbearbeitung / einen Umbruch noch zusätzlich angekurbelt wird. Falls man dann noch mit relativ schnell umsetzbarer Gülle kommt, steigt das Risiko für Auswaschung nochmals an. Mist wird viel weniger schnell umgesetzt, so dass das Risiko vertretbar bleibt. Raps nimmt im Herbst zudem noch beachtliche Mengen an Stickstoff auf.

#### **P7: Hofdünger auf eine Zwischenkultur/Gründüngung:**

Die **Frage**, ob man im Nitratprojekt vor der Getreidesaat Hofdünger auf eine Zwischenkultur/Gründüngung ausbringen darf, verneinen wir (**Antwort** Nein). **Begründung:** Einerseits wegen der Mineralisation, andererseits wegen des späteren Zeitpunktes und weil das Getreide im Herbst einen viel kleineren Stickstoffbedarf hat als Raps.

#### **P8: Sorghum wird wie Mais behandelt:**

Die Sorghum-Pflanze ist sehr ähnlich wie die Mais-Pflanze; Botanik, Herkunft, Klimaansprüche, Saatzeitpunkt, Düngung, Ernte und Verwertung unterscheiden sich nur marginal. Der Energieertrag ist bei Sorghum deutlich kleiner, dafür ist diese Pflanze trockenheitsresistenter. Die Jugendentwicklung ist etwas langsamer wie bei der Mais-Pflanze. In der Düngungsnorm nach GRUD 2017 sind Mais und Sorghum identisch. Somit hat die Begleitgruppe entschieden, in unserem Projekt **Sorghum gleich wie Mais zu behandeln**.

